

Zusammenschlussvereinbarung

zwischen

dem nicht im Handelsregister eingetragenen Verein
*Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG BL) gegründet 1873 mit Sitz
am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, derzeit in Liestal*

und

dem nicht im Handelsregister eingetragenen Verein
*Kantonalschützenverband Baselstadt (KSV BS) gegründet 1893 mit Sitz in
Basel*

und

dem nicht im Handelsregister eingetragenen
*Verein Sportschützenverband beider Basel (SVBB) gegründet 1904 mit Sitz
am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, derzeit in Allschwil*

(zusammen die VERBÄNDE)

zum

**Verein Schiesssportverband Region Basel (SVRB) mit Sitz am
jeweiligen Wohnort des Präsidenten**

1. Präambel

Die VERBÄNDE sind als kantonale Schiesssportverbände bzw. als interkantonaler Schiesssportverband Mitglieder im Schweizer Schiesssportverband (SSV) als deren nationale Dachorganisation. Sie vereinen die Schützinnen und Schützen der zwei Halbkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und der angrenzenden Gebiete. Sie fördern den Erhalt des sportlichen Schiessens auf allen Altersstufen und unterstützen den Bund bei der Umsetzung der ausserdienstlichen Schiessstätigkeit.

Mit dem Zusammenschluss sollen die bestehenden Strukturen dem Wandel der Zeit angepasst werden und alle Disziplinen des sportlichen Schiessens unter einem Dach gleichberechtigt gefördert werden. Es sollen insbesondere die derzeitigen Aktivitäten der drei Verbände zusammengelegt, koordiniert und optimiert werden.

2. Rechtliche Grundlage

Die VERBÄNDE nehmen zur Kenntnis und kommen überein, dass

- es sich beim vorliegenden Zusammenschluss um eine Kombinationsfusion, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 2 lit. b und Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301, FusG), von drei nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210, ZGB) handelt;
- gestützt auf Art. 13 Abs. 2 FusG für den Abschluss dieses Vertrags nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a und b sowie lit. g bis i FusG erforderlich sind;
- gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt wird;
- auf eine Prüfung dieses Vertrags durch einen zugelassenen Revisionsexperten gestützt auf Art. 15 Abs. 1 FusG verzichtet wird;
- der SVRB nach dem im Anhang zu diesem Vertrag beigelegten Dokumenten (Entwürfe der Statuten sowie des Organisations- und Spesenreglements; Angaben zu den Beiträgen und dem Budget 2022, Liste der künftigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission) im Rahmen dieses Fusionsverfahrens als neue Gesellschaft im Sinne von Art. 10 FusG von den VERBÄNDEN gegründet wird.

3. Zusammenschluss und Rechtswirkungen

Der SVRB übernimmt durch Kombinationsfusion die VERBÄNDE.

Mit der Rechtswirksamkeit der Kombinationsfusion gehen sämtliche Aktiven und Passiven der VERBÄNDE durch Universalsukzession auf den SVRB über und die VERBÄNDE werden aufgelöst.

Die Statuten des SVRB werden unmittelbar im Abschluss an den letzten Zustimmungsbeschluss der VERBÄNDE rechtsgültig durch die VERBÄNDE unterzeichnet und treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Abschluss der Gründung des SVRB durch die Unterzeichnung der Statuten, Bestellung der Geschäftsleitung, und der Rechnungsprüfungskommission, der Festlegung des Organisations- und Spesenreglement, sowie der Genehmigung des Budgets bis zur DV 2022 und der Beiträge 2022 treten die Rechtswirkungen der Kombinationsfusion unmittelbar ein.

Alle Handlungen der VERBÄNDE nach dem letzten Zustimmungsbeschluss der VERBÄNDE gelten als für Rechnung des SVRB als übernehmende Gesellschaft vorgenommen.

4. Bilanzen

Die VERBÄNDE halten fest, dass

- der Bilanzstichtag der VERBÄNDE beim Abschluss dieses Vertrags weniger als sechs Monate zurückliegt;
- nach den im Anhang beiliegenden massgeblichen Jahresabschlüssen keiner der Verbände überschuldet ist;
- seit dem Abschluss der entsprechenden Bilanzen keine wichtigen Änderungen in der Vermögenslage der VERBÄNDE eingetreten sind.

5. Wahrung der Mitgliedschaftsrechte, besondere Vorteile und Bestellung der ersten Organe

Alle Mitglieder der VERBÄNDE werden automatisch Mitglieder des SVRB mit allen in den Statuten des SVRB festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Jedes Mitglied der VERBÄNDE erhält gemäss den Statuten des SVRB das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung des SVRB.

Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Träger der Ehrenmedaille der VERBÄNDE werden unter Wahrung ihres bisherigen Status und Anerkennung ihre bisherigen Auszeichnungen in den SVRB übernommen.

Die Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane der VERBÄNDE und des SVRB erhalten keine zusätzlichen besonderen Vorteile im Zusammenhang mit diesem Zusammenschluss.

Diese erste Geschäftsleitung des SVRB ruft spätestens im ersten Quartal des Folgejahres nach der Gründung des SVRB eine Delegiertenversammlung ein, an der Neuwahlen stattfinden. Die Bestätigung im Amt bzw. Wiederwahl ist zulässig.

6. Kranzkarten

Der SVBB ist Mitglied im «Kranzkartenverein des Schweizer Schiesssportverbandes». Die durch den SVBB herausgegebenen Kranzkarten des Kranzkartenverein des Schweizer Schiesssportverbandes haben weiterhin nach Massgabe des Reglements des «Kranzkartenverein des Schweizer Schiesssportverbandes» Gültigkeit.

Die beiden Kantonalschützenverbände KSG BL und KSV BS führen eine eigene Kranzkartenkasse (Vermögen in Kranzkartenkasse der einzelnen Verbände). Im neuen Verband SVRB wird das Vermögen und die Verwaltung der beiden Kranzkartenkassen der KSG BL und des KSV BS zusammengelegt und eine einheitliche Kranzkarte herausgegeben. Die vor dem Zusammenschluss herausgegebenen Kranzkarten der KSG BL und KSV BS behalten ihre Gültigkeit und können nach dem Zusammenschluss bis zum 31.12.2027 gegenüber dem SVRB eingelöst werden.

Schiessvereine, Mitglieder und Festorganisationen des SVRB dürfen nur Kranzkarten des SVRB oder für den Bereich G 10/50m des Kranzkartenverein des Schweizer Schiesssportverbandes abgeben.

Details sind in einem eigenen Reglement erstellt durch die GL des SVRB zu regeln.

7. Archiv

Die Archive der Verbände sollen mittelfristig in einer geeigneten neuen Lokalität zusammengelegt werden.

Ebenfalls ist die künftige Aufbewahrung der Verbandsfahnen, Standarten und sonstigen Gegenstände (Pokale, Wappenscheiben, etc.) zu regeln.

Die Geschäftsleitung des SVRB bestimmt die Einzelheiten.

8. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand das Zivilgericht in Liestal.

9. Haftung

Gemäss den Statuten der VERBÄNDE und des SVRB ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

10. Zustimmung

Die Zustimmung zu diesem Kombinationsfusionsvertrag erteilen die Delegiertenversammlungen der VERBÄNDE unabhängig voneinander an ihren a.o. Delegiertenversammlungen im Jahr 2021.

11. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in 3 Exemplaren unterzeichnet.

Kantonalschützengesellschaft Baselland

Datum:

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....

Kantonalschützenverband Basel-Stadt

Datum:

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....

Sportschützenverband beider Basel

Datum:

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....